



Rektorat

Satzung für den Allgemeinen Stiftungsfonds der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 18.12.2024

Präambel

Der Allgemeine Stiftungsfonds der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, im Folgenden „Stiftung“ genannt, besteht aus dem Vermögen der in den Jahren

- 1933,
- 1939,
- 1957 und
- 1959

zusammengelegten Stiftungen sowie aus demjenigen der Prof.-Jörges-Stiftung (1959) und der Ernst-Stiftung (1976).

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 1 Name, Rechtsform

(1) Die Stiftung ist ein Zusammenschluss der in der Präambel aufgeführten Stiftungen und den Namen

„Allgemeiner Stiftungsfonds der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg“.

(2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie wird verwaltet von der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (Stiftungsträger) und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

(3) Der Sitz der Stiftung ist in Halle (Saale)

§ 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Lehre und Forschung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg einschließlich der Unterstützung von bedürftigen Studierenden.

(2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die

- Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen,
- Förderung von Forschungsvorhaben,
- Förderung der Veröffentlichung von wissenschaftlichen Arbeiten und
- Gewährung von Stipendien und einmaligen Zuwendungen an Studierende.

Die zum Stiftungsfonds gehörenden Häuser bzw. Wohnungen sollen vorrangig bedürftigen Angehörigen der Universität bzw. deren Hinterbliebenen zur Nutzung überlassen werden. Als Entgelt ist ein Mietzins zu entrichten, der sowohl dem marktüblichen Preis als auch den Bedürfnissen des Mieters gerecht wird.

Als Nachlassverbindlichkeit der Ernst-Stiftung erhält das Landesamt für Denkmalpflege des Landes Sachsen-Anhalt jährlich einen Betrag in Höhe von 705,58 €.

(3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Ergebnisse von Forschungsvorhaben, die durch die Stiftung gefördert wurden, werden der Öffentlichkeit durch geeignete Maßnahmen zugänglich gemacht.

§ 3

Steuervergünstigungen, Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Kuratoriumsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

§ 4

Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung ergibt sich aus den in der Anlage aufgeführten Vermögenswerten.

(2) Das Stiftungsvermögen ist ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Insbesondere ist zur Instandhaltung und Werterhaltung der Stiftungsgrundstücke und Gebäude aus den jährlichen Überschüssen eine Rücklage zu bilden.

(3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO dem Stiftungsvermögen zuführen.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 AO.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Kuratorium

(1) Einziges Organ der Stiftung ist das Kuratorium.

(2) Es besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Geborene Mitglieder sind:

- der Rektor/die Rektorin der Martin-Luther-Universität, als Vorsitzender/Vorsitzende oder sein/e Vertreter/in, ihr/e Vertreter/in,
- der Kanzler/die Kanzlerin der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und
- der/die für Forschung zuständige Prorektor/Prorektorin.

(3) Durch den Senat der Universität können zwei weitere Mitglieder jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden (kooptierte Mitglieder). Die Wiederwahl ist möglich.

(4) Der/die jeweils für die Stiftungen zuständige Justitiar/Justitiarin der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg sowie der/die für die Finanzverwaltung der Stiftung Verantwortliche sind beratend hinzuzuziehen.

(5) Der/Die Vorsitzende beruft das Kuratorium mindestens einmal innerhalb eines Kalenderjahres ein, darüber hinaus bei Bedarf oder auf Verlangen eines Mitgliedes des Kuratoriums. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich.

(6) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen.

§ 7

Aufgaben, Beschlussfassung

(1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel.

(2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters) an der Beschlussfassung mitwirken. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

Ein Mitglied des Kuratoriums kann sich in einer Sitzung nur durch ein anderes Mitglied des Kuratoriums mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Eine Vertretung ist ausgeschlossen bei Beschlüssen gemäß §§ 9 und 10 dieser Satzung.

Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von sechs Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

(3) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird vom Rektor/von der Rektorin nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe

der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn 2 Mitglieder des Kuratoriums dies verlangen. Sitzungen können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob das Kuratorium in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Rektor/die Rektorin. Beschlüsse des Kuratoriums können auch außerhalb einer Sitzung durch schriftliche Stimmabgabe (in Form einer E-Mail) gefasst werden, wenn kein Mitglied des Kuratoriums diesem Verfahren widerspricht, wenn der Vorsitzende dies vorschlägt und alle Mitglieder zustimmen.

(4) Über die Sitzungen ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen und vom Sitzungsleiter/von der Sitzungsleiterin und dem Protokollführer / der Protokollführerin zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.

(5) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.

§ 8 Berichterstattung

Das Kuratorium legt dem Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zum 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlagen sowie die Mittelverwendung erläutert.

§ 9 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann es einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Wissenschaft und Forschung zu liegen.

§ 10 Auflösung der Stiftung

Das Kuratorium kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Der Beschluss hierüber kann nur einstimmig gefasst werden.

§ 11 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung der Stiftung oder des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen in das Körperschaftsvermögen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke einzusetzen.

§ 12 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Ausgefertigt gemäß Beschluss der Stiftungsträgerin vom 30.10.2024 sowie der Zustimmung des Kuratoriums vom 22.11.2024.

Halle (Saale), 18. Dezember 2024

Prof. Dr. Claudia Becker
Rektorin

Anlage

zu § 3 Abs. 1:

Mit Stichtag 18.09.1995 gehören zum Allgemeinen Stiftungsfond die folgenden Vermögensbestände:

I. Barvermögen:

- 33.699,87 DM auf einem Girokonto,
- 1.135.000,00 DM als Festgeld.

II. Grundvermögen:

A) unstreitiges:

- Heinrich-Heine-Straße 3,
06114 Halle (Saale),
Wohnhaus (Gb. Flur 11, Flurstück 8/23)
- Luisenstraße 2, 06108 Halle (Saale),
Institutsgebäude
(Gb. Flur 14, Flurstück 969/62)
- Gröningen, Aschersleben, Acker
(Flur 7, 107/50)

B) von der Universität genutztes, nach Vermögensgesetz angemeldetes Grundvermögen:

- Heinrich-und-Thomas-Mann-Straße 26,
06108 Halle (Saale),
Institutsgebäude
(Gb. Flur 11, Flurstück 3522/101)